

Was wir uns von der Krankenversicherung merken wollen.

Zu allererst merken wir uns, daß jede Heimarbeiterin Pflichtmitglied der Krankenkasse ist. Einzig vorübergehende Dienstleistungen sind versicherungsfrei. Die Heimarbeiterin wird also nicht versicherungsfrei dadurch, daß sie wenig verdient. Ein Beispiel: Eine Fillettopferin kommt in der Woche durchschnittlich nur auf 4,32 RM.; sie hat den kümmerlichen Stundenverdienst von 18 Pf. Daher arbeitet sie 24 Stunden, um auf den Wochenverdienst von 4,32 RM. zu kommen. Kein Mensch kann behaupten, daß eine durchschnittliche Arbeit von vier Stunden täglich eine vorübergehende Dienstleistung ist. Die Fillettopferin ist Pflichtmitglied. Eine untere Verdienstgrenze gibt es nicht, das wollen wir nochmals ausdrücklich sagen. Die Krankenkassen setzen wohl als Norm eine Untergrenze fest. Aber im obigen Falle würde sie nicht zur Anwendung kommen. Der Gewerbeverein würde der Krankenkasse beweisen, daß es sich um eine Berufsarbeiterin mit überaus niedrigem Stundenverdienst handelt, und würde dafür sorgen, daß die Heimarbeiterin in die Kasse kommt. Sollten wir irgendein neues Mitglied haben, das noch nicht Kassenmitglied ist, dann melde sie sich schleunigst bei ihrer Vorsitzenden, damit ihre Sache in Ordnung kommt. Wofür hätten wir die Krankenversicherung, wenn die am schlechtesten Gestellten draußen blieben? Sie können sich am wenigsten selbst helfen.

Der Arbeitgeber hat für die Anmeldung zu sorgen. Was geschieht, wenn er nicht angemeldet hat, und die Heimarbeiterin erkrankt? Wohin wendet sie sich dann? — Die Organisierte wird ja gewiß stets gleich zu ihrer Gewerkschaft gehen, weil es doch am leichtesten ist, wenn die Vorsitzende oder die Sekretärin die Sache ihr abnimmt. Und schließlich, wozu bezahle ich eigentlich meinen Beitrag, der mir oft schwer genug fällt? — An sich braucht man aber keinen Helfer. Jeder Arbeitnehmer — hier die Heimarbeiterin — kann direkt zur Kasse gehen und dort Anspruch auf Krankenhilfe erheben. Denn, das merkt euch, man wird nicht Kassenmitglied erst dadurch, daß man zur Kasse angemeldet wird, sondern man wird Mitglied dadurch, daß man in die versicherungspflichtige Beschäftigung eintritt. Die Versicherung ist ja eben nicht eine Sache, die man tun oder lassen kann, sondern sie ist Zwang. Die Heimarbeiterin verliert also nicht ihren Anspruch an die Kasse, weil die Anmeldung versäumt wurde, sondern sie hat es nur ein bißchen umständlicher, ihn zu beweisen. Die Kasse sorgt dann für sie gerade so, als ob sie richtig angemeldet wäre, und hält sich ihrerseits an den Arbeitgeber. Darum brauchen wir uns nicht zu kümmern.

Wenn man nun aber aufhört zu arbeiten? Dann ist man sofort raus, ganz ohne weiteres, ohne daß man es zu wissen braucht. Sobald der Arbeitgeber der Heimarbeiterin ihre Papiere gibt, meldet er sie von der Krankenkasse ab. Er vergißt das nicht. Denn bis zur erfolgten Abmeldung muß er ja den Beitrag für sie bezahlen. Und dann hätte er nicht nur den Arbeitgeberanteil zu bezahlen, sondern auch die Zweidrittel des Beitrages, die er sonst jede Woche vom Lohn einbehalten hat. Nein, das tut kein Arbeitgeber. Wir wollen aber in keinem Falle raus sein aus der Kasse, wenn wir mal ein paar Wochen freiwillig die Arbeit aufgeben, vielleicht weil einen die Tochter braucht, oder weil man mal Sommerferien machen will, oder aus irgendeinem anderen Grunde. Man könnte ja das Unglück haben, in der Zeit, in der man nicht arbeitet, krank zu werden. Was tut man also? Man geht sofort zur Krankenkasse und meldet, daß man selbstzahrendes Mitglied bleiben will. Man darf da gar keine Zeit verschwenden. Denn man hat zwar binnen drei Wochen nach dem Auscheiden das Recht, der Kasse mitzuteilen, daß man Mitglied bleiben will. Aber nur, wer es in der ersten Woche meldet, oder den vollen Beitrag (einschließlich des Arbeitgeberanteils) einzahlt, hat ohne weiteres Anrecht auf Krankenhilfe, falls er in der zweiten oder dritten Woche erkrankt. Sonst hat diesen Anspruch bei Erkrankung innerhalb von drei Wochen — bei einigen Kassen bis zu sechs Wochen — nur, wer schon längere Zeit Mitglied der Kasse war, nämlich unmittelbar vor dem Auscheiden mindestens 6 Wochen, oder innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate mindestens 26 Wochen.

Die Krankenkasse gewährt Krankenhilfe, Wochenhilfe, Familienhilfe und Sterbegeld. Als Krankenhilfe wird ärzt-

liche Behandlung und Heilmittel gewährt, außerdem Krankengeld. Statt dessen kann auch Krankenhauspflege gewährt werden.

Daß jedes Kassenmitglied den Arzt frei hat, das wissen wir alle. Zu Arznei und Heilmitteln muß man etwas bezahlen, aber nicht viel. Wer krank und erwerbslos ist, bezieht Krankengeld; damit Bescheid zu wissen, ist schon schwieriger. Wie hoch ist unser Krankengeld? Das Gesetz sagt: Der halbe Grundlohn für jeden Kalendertag. Also für den Sonntag auch. Wie wird der Grundlohn berechnet? Hat ein Arbeitnehmer festen Wochenlohn, dann ist das leicht zu berechnen, aber bei Heimarbeiterinnen ist es bedeutend umständlicher. Da wird in der Regel der Verdienst der letzten drei Monate zugrunde gelegt und der 90. Teil davon gilt als Grundlohn. Dabei kann nun eine Heimarbeiterin sehr verschieden fahren, je nachdem, ob sie im Anschluß an Monate guter Beschäftigung erkrankt, oder nach Zeiten, in denen die Arbeit gestreckt wurde. Wer während des Bezugs von Arbeitslosenunterstützung erkrankt, bekommt ebenfalls Krankenhilfe und soviel Krankengeld, wie er sonst als Arbeitslosenunterstützung erhielte. Kürzlich haben wir in Berlin einem Mitglied geholfen, dessen Krankengeld falsch berechnet war. Die Betreffende hatte vom August bis 24. November 1929 122 RM. verdient. Danach war sie arbeitslos bis Anfang Februar und bezog Arbeitslosenunterstützung. Im Februar tat sie drei Wochen lang Kurzarbeit, da der Meister sie nicht voll beschäftigen konnte und wurde dann krank und erwerbsunfähig. Darauf wurden ihr 68 Pf. täglich Krankengeld gezahlt. Die Nachprüfung ergab, daß die Kasse die arbeitslosen Wochen nicht berücksichtigt und den Verdienst von 55 Arbeitstagen so behandelt hatte, als ob die Betreffende ihn in 90 Tagen erreicht hätte. Nach Feststellung des Irrtums wurde das Krankengeld auf 1,11 RM. täglich erhöht und sie erhielt eine entsprechende Nachzahlung. Es war ein ganz neues Mitglied. Sie war nun doch froh, daß sie nicht länger den Gewerkschaftsbeitrag gespart hatte. Denn hätte es ihr die Vertrauensfrau nicht gesagt, so hätte sie wahrscheinlich nur gemammert, und nichts getan, um zu ihrem Recht zu kommen. Dann wäre das Versehen nicht aufgeklärt worden.

Die Krankenhilfe endet in der Regel nach sechsmonatlichem Bezug von Krankengeld. Die Krankenkasse kann aber in ihrer Satzung die Dauer der Krankenhilfe auf ein Jahr verlängern. Und viele Kassen verlängern, wenn auch nicht immer den Bezug von Krankengeld, so doch die freie ärztliche Behandlung und Gewährung von Arznei.

Wer auf Kosten der Kasse im Krankenhaus ist und von seinem Arbeitslohn Angehörige zu unterhalten hat, bekommt Hausgeld für die Angehörigen. Das Hausgeld ist halb so hoch, wie das Krankengeld. Wahrscheinlich wissen das alle Mitglieder, man erlebt es ja so oft. Aber etwas anderes wußten manche von unseren ganz Klugen nicht. Sie wußten nicht, daß Alleinlebende, auch wenn sie freiwillig versichert sind, im Krankenhaus Taschengeld von der Kasse bekommen. Eine Heimarbeiterin, alleinstehend, war im letzten Winter monatelang im Krankenhaus; sie war freiwilliges Mitglied der Ortskrankenkasse. Nach ihrer Entlassung wurde ihr für die Wochen im Krankenhaus ein Taschengeld nachgezahlt. Sie war überglücklich und wagte erst nicht, das Geld zu verwenden, weil sie fürchtete, es sei ein Irrtum passiert und man würde es zurückfordern. Aber es handelte sich um Taschengeld.

Wenn einer arbeitsunfähig ist, so bleibt er ohne weiteres Mitglied der Krankenkasse, so lange sie ihm Leistungen zu gewähren hat. Wird er gesund geschrieben, so hat er das gleiche Recht zur Weiterversicherung, wie sonst bei Aufhören des Arbeitsverhältnisses, d. h., er kann zur Kasse gehen und sich als Selbstzahler melden.

Für die Niederkunft gewährt die Kasse Wochenhilfe. Außer freier Hebammenhilfe, Heilmitteln und einem Beitrag von 10 RM. zu den Entbindungskosten, auch ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes für vier Wochen vor und sechs Wochen nach der Entbindung. Das Wochengeld vor der Entbindung bekommt die Schwangere, auch wenn sie arbeitet. Hört sie auf zu arbeiten, — und das sollte sie möglichst schon sechs Wochen vor der Entbindung tun, — so ist für die sechs Wochen vor der Entbindung das Wochengeld um die Hälfte höher als sonst das Krankengeld. Das ist so eingerichtet, damit es ihr leichter gemacht wird, die Arbeit früher niederzulegen. Für sechs Wochen nach der Entbindung ist die Arbeit verboten. Dann gibt es noch Still-

